

§ 24 APOgD (Brandenburg) — Mündliche Abschlussprüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Bachelor-Studium schließt mit einer mündlichen Abschlussprüfung ab. Sie besteht aus einem Kolloquium, das eine mündliche Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Bachelor-Thesis enthält. An die Präsentation schließt sich die Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Modulprüfungen an der Hochschule, die berufspraktischen Studienzeiten und die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (3) Die Dauer der Prüfung soll für jede Studierende und jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen.
- (4) Die Prüfung wird im Regelfall als Einzelprüfung durchgeführt.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 24 APOgD (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgD/24>